



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

1. Einleitung

2. Ausgangslage

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

3. Verfahrensfragen

3.1 Wie wird über Nachteilsausgleich entschieden?

3.2 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

3.3 Wie ist bei den Lernstandserhebungen zu verfahren?

4. Kann Nachteilsausgleich auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten gewährt werden?

4.1 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens

4.2 Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten

4.3 Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

1. Einleitung

Mit § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. D.h. auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

§ 4 der Ausbildungsordnung Grundschule gibt vor, dass alle Schülerinnen und Schüler durch die Grundschule individuell gefördert werden. Jede Schule erarbeitet dazu ein durchgängiges schulisches Förderkonzept, das Maßnahmen der äußeren und inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote enthalten kann. Weiterhin sollen dort Konkretisierungen erfolgen zur Lernstandsdiagnostik, zur Förderplanung und zu den Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.

Erst bei weiteren Kriterien (s. hierzu auch Kapitel 2) und wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung oder des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen darüber hinausgehenden Nachteilsausgleich. Die Vergabe ist möglich für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“ z.B. aus einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers.

Einzelheiten und konkrete Handlungshinweise zur Vergabepaxis folgen in Kapitel 3. Hinweise zu Nachteilsausgleichen und individuellen Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die besondere Auffälligkeiten zeigen, folgen in Kapitel 4.

2. Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland¹, der VN-Behindertenrechtskonvention² sowie der Sozialgesetzgebung³ ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich in den Schulen Nordrhein-Westfalens sind daher folgende im Schulgesetz getroffenen Regelungen:

- § 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem indivi-

¹ Siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

² Vgl. Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

³ Siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

duellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation des mit einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteils dienen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.

Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. Eine für einzelne Schülerinnen und Schüler eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Diese Ungleichheit würde die Mitschülerinnen und Mitschüler benachteiligen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden, und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen⁴.

Ein Nachteilsausgleich ist somit auch abzugrenzen von anderen Formen der Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den normorientierten Lehrplänen der allgemeinen Schulen, sondern nach Maßgabe individueller Förderpläne in den Bildungsgängen der Förderschwerpunkte Lernen oder Geistige Entwicklung (d.h. *zielferent*) lernen.

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

Grundsätzlich können nur Schülerinnen oder Schüler einen Nachteilsausgleich bekommen, die einen allgemeinen Abschluss anstreben, d.h. *zielgleich* lernen. Die Prämisse des *zielgleichen* Lernens impliziert eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb⁵ eines normierten, *zielgleichen* Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus (Gleichbehandlungsgrundsatz, siehe oben). Obwohl in der Grundschule kein Abschluss erteilt wird, ist die Notwendigkeit der Vergleich-

⁴ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, S. 10: „Es gilt Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.“

⁵ Ebd., S. 11f: „Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.“

barkeit mit Blick auf die Empfehlungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen auch hier gegeben.

- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss gemäß Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) schulaufsichtlich festgestellt worden sein.
- Auch Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.

Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Untere Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.
- Auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, besteht in der Grundschule ab Klasse 2 ggf. die Möglichkeit einen Nachteilsausgleich im Fach Deutsch zu gewähren. In Kapitel 4 wird hierauf noch differenzierter eingegangen.

2.3 Wie können Nachteile ausgeglichen werden?

Die Definition des Nachteilsausgleichs als Kompensation einer individuellen Behinderung hebt auf den konkreten Einzelfall ab, zu dem keine generellen Aussagen gemacht werden können. Insofern sind grundsätzliche Vorgaben zu Förderschwerpunkten oder allgemeine „Rezepte“ in Bezug auf bestimmte Behinderungen nicht zielführend. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich
Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten
- technisch

Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe sollten zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. grundsätzlich ausgeklammert werden können)

- räumlich
Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums
- personell
Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation

Nachteilsausgleiche, die Modifizierungen von Aufgaben erfordern, sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen:

- Für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“ sowie „Hören und Kommunikation“ gibt es besondere Anpassungsbedarfe. Für diese Schülergruppe werden Modifizierungen der Aufgaben vorgenommen, ohne dass es unter den geltenden Prämissen des zielgleichen Lernens zu einer Absenkung der Anforderungen oder einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschülern kommt (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Untere Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

3. Verfahrensfragen

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder Behinderungen im Unterricht angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte einer Schule diese zu Beginn eines Schuljahres erheben, eine Förderplanung und Maßnahmen erarbeiten und der Schulleitung zurückmelden.

Es zählt zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer, bei Schülerinnen und Schülern der o.g. Zielgruppe Art und Umfang von Nachteilsausgleichen zur Erbringung von Lernleistungen und Leistungsanforderungen individuell zu bestimmen. Dazu werden in Nordrhein-Westfalen sowohl in den allgemeinen Schulen als auch in den Förderschulen – soweit möglich – Lehrerinnen und Lehrer für sonderpädagogische Förderung eingebunden, die auch an der Planung der individuellen – und bei Bedarf der sonderpädagogischen – Fördermaßnahmen beteiligt sind.

Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive

Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld. Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für einen definierten Zeitraum verbindlich und von allen Lehrkräften zu berücksichtigen. Sie müssen daher auch regelmäßig überprüft und an ggf. veränderte Bedingungen angepasst werden.

Beim Übergang in die weiterführende Schule berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes. Im Einzelfall kann auch eine Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Schule hilfreich sein. Hier kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers, über die bisherigen Fördermaßnahmen sowie über bisher gewährte Formen des Nachteilsausgleiches informiert und über eine evtl. Weiterführung beraten werden.

3.1 Wie wird über Nachteilsausgleiche entschieden?

Ein möglicher schulinterner Ablauf zur Abstimmung von Nachteilsausgleichen sieht wie folgt aus:

- Eltern oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, med. Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens können Diagnosen, auch pädagogische, beigelegt werden (BASS 14.01 – Nr. 1, unter 2.1). Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.
- Die Klassenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen.
- Die Klassenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.
- Die Eltern sind über die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu informieren. Die Entscheidung der Schulleitung zum Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert.
- In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Untere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

3.2 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Bei Schülerinnen und Schülern ohne einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 20 Abs. 7 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) dokumentiert und beschrieben werden. Im Schülerbogen bzw. im individuellen Förderplan sollte ebenfalls dokumentiert werden, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern beraten und besprochen wurde (z.B. im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen). Zusätzlich sind die Nachteilsausgleiche in der Schülerakte zu vermerken.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule bzw. - wenn an einer Grundschule des Gemeinsamen Lernens eine Schülerin oder ein Schüler einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat - an der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF).

Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kann sich die Untere Schulaufsichtsbehörde stichprobenartig davon überzeugen, dass und wie die Schulen ihrer Dokumentationspflicht nachkommen.

3.3 Wie ist bei den Lernstandserhebungen zu verfahren?

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 3 an allgemeinen Schulen der Primarstufe verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen Lernen können freiwillig teilnehmen - ihre Ergebnisse gehen aber nicht in die Gesamtauswertung ein. Die Entscheidung hierfür liegt im Ermessen der Schule (siehe Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.12.2006 [BASS 12-32 Nr. 4, Abs. 2.3]). Für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“ und „Sehen“ können modifizierte Testhefte zur Verfügung gestellt werden. Bei der Verwendung der modifizierten Testhefte sollte wie bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen in jedem Einzelfall, d. h. für jede Schülerin bzw. jeden Schüler, auf der Basis der dokumentierten Förderplanung geprüft werden, ob die modifizierten Aufgaben erforderlich sind.

4. Kann Nachteilsausgleich auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten gewährt werden?

4.1 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens

Die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche und die sich daraus eventuell ergebende Förderung liegen in der Verantwortung der einzelnen Schule selbst. Dies schließt auch die Entscheidung

mit ein, ob ggf. ein Nachteilsausgleich im Fach Deutsch (z. B. Zeitverlängerung, alternative Aufgabenstellung, Notenverzicht) gewährt wird. Wenn die schulischen Diagnose- und Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind, können ggf. außerschulische Partner hinzugezogen werden. Dies kann beispielsweise die schulpsychologische Beratungsstelle sein

Der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.07.1991 beschreibt die Unterstützungsmöglichkeiten und bezeichnet diese als „Nachteilsausgleich“ und bildet für diese besondere Schülergruppe eine ergänzende Grundlage für die Leistungsbewertung.

Der Runderlass stellt die verbindliche Vorgabe für die Schulen der Primarstufe in Nordrhein-Westfalen dar. Verbindlich insofern, als in der Grundschule für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, im Einzelfall

- die Lehrerin oder der Lehrer bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von einer Benotung absehen kann und die schriftliche Arbeit mit einer Bemerkung versieht, die den aktuellen Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt,
- die Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten oder Übungen im Fach Deutsch oder einem anderen Fach miteinbezogen werden,
- in Zeugnissen der Anteil des Rechtschreibens bei der Bildung der Note zurückhaltend zu gewichten ist,
- die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben bei Entscheidungen über die Versetzung und über die Eignung für eine weiterführende Schulform nicht den Ausschlag geben dürfen.

Gemäß der VV zu § 6 Absatz 3 und 4 der Ausbildungsordnung für die Grundschule (AO-GS) kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden, sofern der o.g. Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) angewandt wird. Die Vorgaben der Anlage zu Nr. 6.1 VVzAO-GS zu Angaben in Zeugnissen sind dabei zu beachten.

4.2 Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten

Besondere Auffälligkeiten allein, unabhängig von ihren Auswirkungen und Ausprägungen, begründen im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen weder eine Behinderung noch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie wirken sich auf die individuellen Lernleistungen unterschiedlich aus und benötigen daher differenzierte pädagogische Unterstützungsmaßnahmen.

Ziel aller pädagogischen Maßnahmen in der Schule muss es sein, möglichen Auffälligkeiten soweit es geht entgegenzuwirken sowie Ängsten und Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen. Hilfreich sind hierfür möglichst von Beginn an eine prozessbegleitende schulinterne Beobachtung und deren Dokumentation, um Schwierigkeiten und Verzögerungen in Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen durch entsprechende Förderung entgegenzuwirken.

Das seit 2005 in § 1 Schulgesetz NRW verankerte Recht einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers auf individuelle Förderung eröffnet Lehrkräften diesbezüglich einen pädagogischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum. In diesem Rahmen obliegt es den Lehrkräften auch, beispielsweise ergänzend Aufgaben anzubieten, deren Lösung Erfolge erwarten lässt, so dass vorhandene oder sich entwickelnde Leistungsansätze in gewissem Grade positiv in die Gesamtbewertung aller erbrachten Leistungen einfließen können. Aus solchem Blickwinkel können z.B. in der Einschätzung von Hausaufgaben und bei der Bewertung von Lernzielkontrollen auch kleinere Lernfortschritte angemessen gewürdigt werden und so zu einer ermutigenden Leistungserziehung beitragen.

Bei Anhaltspunkten auf punktuelle oder auch kombinierte Lernschwierigkeiten ist es wichtig, frühzeitig den klärenden Dialog zwischen Elternhaus und Schule zu suchen, um Verfestigungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Bei aller gebotenen Ermutigung und Stärkung des Selbstvertrauens kann allerdings bei der Leistungsbewertung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vom Maßstab des jeweils gesetzten Anforderungsniveaus abgewichen werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Auffälligkeiten und Schwierigkeiten liegt grundsätzlich in schulischer Zuständigkeit.

4.3 Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schülern bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

Im Unterschied zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden die Phänomene der Rechenstörungen fachwissenschaftlich sowohl in der Ursachenforschung als auch in den daraus abzuleitenden Förderansätzen kontrovers diskutiert: Es wird unterschiedlich bewertet, ob es sich bei Rechenstörungen um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer „normalen“ schulischen Leistungsverteilung handelt.

Daher ist eine Gleichsetzung von Rechenschwäche und Lese-Rechtschreibschwäche nicht möglich, wie dies die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) in ihrer Befassung mit der Thematik bereits im Jahr 2007 festgestellt hat. Während Schülerinnen und Schüler mit LRS sehr wohl ihre fachbezogenen Kompetenzen (beispielsweise durch mündliche Beiträge) in den Unterricht einbringen können, ist dies im Fach Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit Rechenstörungen so nicht möglich. Die verfehlten Rechenoperationen, die einer schriftlichen oder mündlichen Beteiligung im Unterricht vorausgehen, führen in der Konsequenz leider häufig zu „falschen“ Ergebnissen.

Im Zentrum des pädagogischen Handelns in der Schule steht auch in diesem Zusammenhang daher die kontinuierliche individuelle Förderung und Beratung mit entsprechenden besonderen Unterstützungsmaßnahmen.

Inhalte und Formen solcher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind im Einzelfall bestmöglich auf mathematische Basiskompetenzen abgestimmt und können im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume ggfs. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen.



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

1. Einleitung

2. Ausgangslage

- 2.1 Was ist Nachteilsausgleich?
- 2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?
- 2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

3. Verfahrensfragen

- 3.1 Wie wird über Nachteilsausgleich entschieden?
- 3.2 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?
- 3.3 Wie ist bei den Lernstandserhebungen zu verfahren?
- 3.4 Wie ist bei mündlichen Prüfungen zu verfahren?
- 3.5 Wie ist bei den Zentralen Prüfungen 10 zu verfahren?

4. Kann Nachteilsausgleich auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten gewährt werden?

- 4.1 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens
- 4.2 Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten
- 4.3 Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

1. Einleitung

Mit § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. D.h. auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

Erst bei weiteren Kriterien (s. hierzu auch Kapitel 2) und wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung oder des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen darüber hinausgehenden Nachteilsausgleich. Die Vergabe ist möglich für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“ z.B. nach einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen am Ende der Sekundarstufe I (vgl. APO-S I § 6 Abs. 9 Satz 3) sowie die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.¹

Einzelheiten und konkrete Handlungshinweise zur Vergabep Praxis folgen in Kapitel 3. Hinweise zu Nachteilsausgleichen und individuellen Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die besondere Auffälligkeiten zeigen, folgen in Kapitel 4.

2. Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland², der VN-Behindertenrechtskonvention³ sowie der Sozialgesetzgebung⁴ ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich in den weiterführenden Schulen Nordrhein-Westfalens sind daher folgende im Schulgesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I getroffenen Regelungen:

- § 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

¹ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

² Siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

³ Vgl. Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

⁴ Siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

- § 6 Absatz 9 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I):

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Mit der Änderungsverordnung zu § 6 Absatz 9 APO-S I vom 2. November 2012 und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften obliegt damit in NRW die Entscheidung über die Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe I den Schulleitungen der einzelnen Schulen.

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation des mit einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteils dienen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.

Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. Eine für einzelne Schülerinnen und Schüler eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Diese Ungleichheit würde die Mitschülerinnen und Mitschüler benachteiligen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden, und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen⁵.

Ein Nachteilsausgleich ist somit auch abzugrenzen von anderen Formen der Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den normori-

⁵ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, S. 10: „Es gilt Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.“

entierten Lehrplänen der allgemeinen Schulen, sondern nach Maßgabe individueller Förderpläne in den Bildungsgängen der Förderschwerpunkte Lernen oder Geistige Entwicklung (d.h. *zielfifferent*) lernen.

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

- Die Schülerin oder der Schüler muss einen allgemeinen Abschluss anstreben, d.h. *zielgleich* lernen. Die Prämisse des *zielgleichen* Lernens impliziert eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb⁶ eines normierten, *zielgleichen* Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus (Gleichbehandlungsgrundsatz, siehe oben).
- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss gemäß Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) schulaufsichtlich festgestellt worden sein.
- Auch Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.
Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.
- In besonders begründeten Einzelfällen, in denen die Fördermaßnahmen, die zur Behebung besonderer Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben beitragen sollten, bis zum Ende der Klasse 6 nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben und daher fortgesetzt werden müssen, kann auch noch in den Klassen 7 bis 10, im verkürzten gymnasialen Bildungsgang bis Klasse 9, ein Nachteilsausgleich gewährt werden. In Kapitel 4 wird hierauf noch differenzierter eingegangen.

⁶ Ebd., S. 11f: „Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.“

2.3 Wie können Nachteile ausgeglichen werden?

Die Definition des Nachteilsausgleichs als Kompensation einer individuellen Behinderung hebt auf den konkreten Einzelfall ab, zu dem keine generellen Aussagen gemacht werden können. Insofern sind grundsätzliche Vorgaben zu Förderschwerpunkten oder allgemeine „Rezepte“ in Bezug auf bestimmte Behinderungen nicht zielführend. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich
Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten
- technisch
Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert)
- räumlich
Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums
- personell
Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation

Nachteilsausgleiche, die Modifizierungen von Aufgaben erfordern, sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen:

- Für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“ sowie „Hören und Kommunikation“ gibt es besondere Anpassungsbedarfe. Für diese Schülergruppe werden Modifizierungen der Aufgaben vorgenommen, ohne dass es unter den geltenden Prämissen des zielgleichen Lernens zu einer Absenkung der Anforderungen oder einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschülern kommt (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

3. Verfahrensfragen

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder Behinderungen im Unterricht angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte einer Schule diese zu Beginn eines Schuljahres erheben, eine Förderplanung und Maßnahmen erarbeiten und der Schulleitung zurückmelden.

Es zählt zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer, bei Schülerinnen und Schülern der o.g. Zielgruppe Art und Umfang von Nachteilsausgleichen zur Erbringung von Lernleistungen und Leistungsanforderungen individuell zu bestimmen. Dazu werden in Nordrhein-Westfalen sowohl in den allgemeinen Schulen als auch in den Förderschulen – soweit möglich – Lehrerinnen und Lehrer für sonderpädagogische Förderung eingebunden, die auch an der Planung der individuellen – und bei Bedarf sonderpädagogischen – Fördermaßnahmen beteiligt sind.

Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld. Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für einen definierten Zeitraum verbindlich und von allen Lehrkräften zu berücksichtigen. Sie müssen daher auch regelmäßig überprüft und an ggf. veränderte Bedingungen angepasst werden. Bei schulischen Übergängen, insbesondere aber bei einem Übergang von der Sekundarstufe I in die Gymnasiale Oberstufe, sind die Jugendlichen und ihre Eltern ausführlich zu beraten, um ihnen „frühzeitig realistische Orientierungen über erreichbare Abschlüsse und Anschlüsse sowie Möglichkeiten der Unterstützung und Weiterentwicklung zu geben.“⁷ In diesem Fall ist auch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Schule angezeigt.

3.1 Wie wird über Nachteilsausgleiche entschieden?

Ein möglicher schulinterner Ablauf zur Abstimmung von Nachteilsausgleichen sieht wie folgt aus:

- Eltern oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, med. Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens können Diagnosen, auch pädagogische, beigelegt werden (BASS 14.01 – Nr. 1, unter 2.1). Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.
- Die Klassen- oder Stufenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen.
- Die Klassen- oder Stufenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.

⁷ Ebd., S. 11

- Die Eltern sind über die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu informieren. Die Entscheidung der Schulleitung zum Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert.
- In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

3.2 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 21 Absatz 7 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) dokumentiert und beschrieben werden. Im individuellen Schülerbogen bzw. im Förderplan sollte ebenfalls dokumentiert werden, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern beraten und besprochen wurde (z.B. im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen). Zusätzlich sind die Nachteilsausgleiche in der Schülerakte zu vermerken.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der Ausbildungsordnung, die für den jeweils besuchten Bildungsgang der allgemeinen Schule vorgegeben ist, und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kann sich die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde stichprobenartig davon überzeugen, dass und wie die Schulen ihrer Dokumentationspflicht nachkommen.

3.3 Wie ist bei den Lernstandserhebungen zu verfahren?

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 8 an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I sind verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entscheidet die Schule (siehe Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 20.12.2006 [BASS 12-32 Nr. 4, Abs. 2.3]). In der Regel werden zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen teilnehmen. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleiches entscheidet die Schule auf der Basis der dokumentierten Förderplanungen. Für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ werden modifizierte Testhefte zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung der modifizierten Testhefte sollte wie bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen in jedem Einzelfall,

d. h. für jede Schülerin bzw. jeden Schüler, geprüft werden, ob die modifizierten Aufgaben erforderlich sind.

Bei zielfferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen entscheidet die Schule nicht nur grundsätzlich über deren Teilnahme, sondern gegebenenfalls auch über Art und Umfang des zu gewährenden individuellen Nachteilsausgleichs. Bei der Eingabe der Ergebnisse der Lernstandserhebungen besteht für die Schulen auch die Möglichkeit, für diese Schülerinnen und Schüler nur die Ergebnisse in Teilbereichen zu melden. Bei den Klassenergebnissen insgesamt werden sie nicht berücksichtigt.

3.4 Wie ist bei mündlichen Prüfungen⁸ zu verfahren?

Im Hinblick auf verpflichtende mündliche Prüfungen müssen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sprache“ oder „Hören und Kommunikation“, mit Behinderungen im Rahmen von Autismus-Spektrum-Störungen, mit selten auftretenden Erscheinungsformen von Mutismus, Sprachflussstörungen oder bei überwiegend bzw. ausschließlich in der Deutschen Gebärdensprache (DGS) kommunizierenden Schülerinnen und Schülern besondere Einzelfalllösungen gefunden werden. Da Sprechen (an Gesprächen teilnehmen/zusammenhängendes Sprechen) in den Fremdsprachen einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

3.5 Wie ist bei den Zentralen Prüfungen 10 zu verfahren?

Damit durch die Schulleitung ein individueller Nachteilsausgleich in den Zentralen Prüfungen 10 gewährt werden kann, muss dieser in der Regel bereits im vorausgegangenen Unterricht im Rahmen eines individuellen Förderkonzeptes dokumentiert und regelmäßig überprüft/fortgeschrieben worden sein. Grundlage für die Entscheidung ist daher die Praxis der bisherigen individuellen Förderplanung einschließlich der kontinuierlichen Dokumentation, welche Nachteilsausgleiche bei Tests, Klassenarbeiten oder anderen Formen der Leistungsüberprüfung in den zurückliegenden Monaten/Jahren gewährt worden sind.

Modifizierte Prüfungsaufgaben stehen in den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ oder „Sprache“ sowie den entsprechenden Behinderungen zur Verfügung, unter bestimmten Bedingungen auch bei Autismus-Spektrum-Störungen.

Die notwendigen Anpassungen der Prüfungsaufgaben für die o.g. Förderschwerpunkte bzw. Behinderungen erfolgen in Nordrhein-Westfalen durch eine vom Ministerium für Schule und Bildung eingesetzte Expertengruppe aus Lehrkräften der Sonderpädagogik.

⁸ Ab 01.08.2014 ist gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 APO-S I für das letzte Schuljahr verpflichtend die Ersetzung einer schriftlichen Klassenarbeit im Fach Englisch durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung vorgegeben.

Für alle modifizierten Prüfungsaufgaben gilt: Diese werden zentral zur Verfügung gestellt. Der Zugang muss online im Schulverwaltungsportal beantragt werden.

Grundlage für die Arbeit der Expertengruppe sind die folgenden Festlegungen des Ministeriums für Schule und Bildung:

- Die Prüfungsaufgaben, die sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule, Gesamtschule und Realschule und an den jeweiligen Bildungsgängen orientieren, werden möglichst allen Schülerinnen und Schülern fachlich-inhaltlich unverändert vorgelegt. Dabei werden alle technischen Möglichkeiten zur Berücksichtigung des Nachteilsausgleiches genutzt (z. B. Anfertigung dreidimensionaler Modelle anstelle von Grafiken in Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigung).

Aufgaben oder Teilaufgaben, die für Schülerinnen und Schüler mit einer spezifischen Sinneschädigung aufgrund ihrer Behinderung nicht zu bearbeiten sind, werden durch gleichwertige Aufgaben oder Teilaufgaben ersetzt (z. B. werden Hörverstehensaufgaben für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung bzw. Bildbeschreibungen für Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigung ersetzt).

- Darüber hinaus werden die Aufgaben für Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigungen in eine zielgruppenspezifische Form gebracht (z. B. Punktschrift für blinde Schülerinnen und Schüler oder spezifische Textformatierungen nach Standardformatierung für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler). Diese Bearbeitung wird in Nordrhein-Westfalen vom Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FiBS) übernommen, das Materialien und Modelle erstellt.
- Für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigungen wird eine Anpassung an die Erfordernisse der Behinderung nur in dem Maße vorgenommen, wie sie zur Sicherung des zustehenden Nachteilsausgleichs unabdingbar ist. Dabei steht die Erhaltung der Zielgleichheit durch die Ausrichtung an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne und den zu erreichenden Standards im Vordergrund. Diese Anpassungen basieren auf der „Handreichung zur Erstellung leicht verständlicher Prüfungsaufgaben“ der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom September 2005. Die modifizierten Aufgaben werden den Schulen in jedem Prüfungsdurchgang zur Verfügung gestellt.
- Die für alle Aufgaben vorgegeben standardorientierten Kriterien zur Beurteilung von Schülerleistungen, mit denen die Vergleichbarkeit der Anforderungen gesichert wird, bleiben weitgehend erhalten und weisen für die entsprechenden Förderschwerpunkte nur kleinere redaktionelle Änderungen auf. Sollte ein Einzelkriterium aus sonderpädagogischer Sicht für die Zielgruppe nicht lösbar sein, wird das Kriterium aus der Beurteilung herausgenommen, unter Einbeziehung der sonderpädagogischen Experten ein neues formuliert oder ein anders so aufgewertet, dass die Gesamtleistung vergleichbar bleibt und das Beurteilungsschema insgesamt keine Veränderung erfährt.

- Sollten darüber hinaus Anpassungen von vorgegebenen Aufgaben erforderlich sein, werden diese ebenfalls im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung erstellt und distribuiert.
- Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen erhalten modifizierte Prüfungsaufgaben, wenn in den Fächern Deutsch oder Englisch kein Sachtext zur Auswahl steht, sondern nur literarische Texte. Die Aufgabenstellungen werden dahingehend modifiziert, dass in der Formulierung der Aufgabenstellung erläuternde Ergänzungen vorgenommen werden oder auf Redewendungen und Interpretationen hingewiesen wird. Zudem sind Modifizierungen notwendig z.B. bei Metaphern, Redewendungen und Ironie, Perspektivwechsel, Hineinversetzen in die Protagonisten und/oder Interpretation von Empfindungen/Emotionen der Protagonisten.

Sollten in einzelnen Fällen über die o.g. beschriebenen Maßnahmen hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, um einen angemessenen Nachteilsausgleich zu gewähren, obliegt die Entscheidung nicht allein der Schule, sondern ist im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

4. Kann Nachteilsausgleich auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten gewährt werden?

Der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.07.1991 (BASS 14 – 01 Nr. 1) beschreibt die Unterstützungsmöglichkeiten und bezeichnet diese als „Nachteilsausgleich“.

4.1 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens

In besonders begründeten Einzelfällen können für eine Schülerin oder einen Schüler, wenn zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind und eine Behebung der Lese-Rechtschreib-Schwäche bis zum Ende der Klasse 6 nicht möglich war, Nachteilsausgleiche auch noch bis zum Ende der Klasse 10 bzw. der Klasse 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs gewährt werden. Grundlage hierfür ist der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, LRS-Erlass (BASS 14 - 01 Nr. 1).

Auszug aus dem LRS-Erlass:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen:

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden.

Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten

Besondere Auffälligkeiten allein, unabhängig von ihren Auswirkungen und Ausprägungen, begründen im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen weder eine Behinderung noch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie wirken sich auf die individuellen Lernleistungen unterschiedlich aus und benötigen daher differenzierte pädagogische Unterstützungsmaßnahmen.

Ziel aller pädagogischen Maßnahmen in der Schule muss es sein, möglichen Auffälligkeiten soweit es geht entgegenzuwirken sowie Ängsten und Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen. Hilfreich sind hierfür möglichst von Beginn an eine prozessbegleitende schulinterne Beobachtung und deren Dokumentation, um Schwierigkeiten und Verzögerungen in Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen durch entsprechende Förderung entgegenzuwirken.

Das seit 2006 in § 1 Schulgesetz NRW verankerte Recht einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers auf individuelle Förderung eröffnet Lehrkräften diesbezüglich einen pädagogischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum. In diesem Rahmen obliegt es den Lehrkräften auch, beispielsweise ergänzend Aufgaben anzubieten, deren Lösung Erfolge erwarten lässt, so dass vorhandene oder sich entwickelnde Leistungsansätze in gewissem Grade positiv in die Gesamtbewertung aller erbrachten Leistungen einfließen können. Aus solchem Blickwinkel können z.B. in der Einschätzung von Hausaufgaben und bei der Bewertung von Lernzielkontrollen auch kleinere Lernfortschritte angemessen gewürdigt werden und so zu einer ermutigenden Leistungserziehung beitragen.

Bei Anhaltspunkten auf punktuelle oder auch kombinierte Lernschwierigkeiten ist es wichtig, frühzeitig den klärenden Dialog zwischen Elternhaus und Schule zu suchen, um Verfestigungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Bei aller gebotenen Ermutigung und Stärkung des Selbstvertrauens, kann allerdings bei der Leistungsbewertung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vom Maßstab des jeweils gesetzten Anforderungsniveaus abgewichen werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Auffälligkeiten und Schwierigkeiten liegt grundsätzlich in schulischer Zuständigkeit.

4.3 Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schülern bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

Im Unterschied zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden die Phänomene der Rechenstörungen fachwissenschaftlich sowohl in der Ursachenforschung als auch in den daraus abzuleitenden Förderansätzen kontrovers diskutiert: Es wird unterschiedlich bewertet, ob es sich bei Rechenstörungen um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer „normalen“ schulischen Leistungsverteilung handelt, die sich bekanntlich häufig nicht als durchgängig homogenes Leistungsprofil darstellt.

Daher ist eine Gleichsetzung von Rechenschwäche und Lese-Rechtschreibschwäche nicht möglich, wie dies die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) in ihrer Befassung mit der Thematik bereits im Jahr 2007 festgestellt hat. Während Schülerin-

nen und Schüler mit LRS sehr wohl ihre fachbezogenen Kompetenzen (beispielsweise durch mündliche Beiträge) in den Unterricht einbringen können, ist dies im Fach Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit Rechenstörungen so nicht möglich. Die verfehlten Rechenoperationen, die einer schriftlichen oder mündlichen Beteiligung im Unterricht vorausgehen, führen in der Konsequenz leider häufig zu „falschen“ Ergebnissen.

Im Zentrum des pädagogischen Handelns in der Schule steht auch in diesem Zusammenhang daher die kontinuierliche individuelle Förderung und Beratung mit entsprechenden besonderen Unterstützungsmaßnahmen.

Inhalte und Formen solcher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind im Einzelfall bestmöglich auf (häufig auch in der Sekundarstufe I noch nicht ausreichend gesicherte) mathematische Basiskompetenzen abgestimmt und können im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume ggfs. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen.



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

1. Einleitung

2. Sachlage in der Sekundarstufe II

2.1 Zentrale Klausur am Ende der Einführungsphase

2.2 Zentralabitur

3. Nachteilsausgleiche

3.1 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

3.2 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

3.3 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

4. Verfahrensfragen

4.1 Wie wird Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe beantragt und genehmigt?

4.2 Wie wird Nachteilsausgleich im Abitur beantragt und genehmigt?

1. Einleitung

In § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 wird der grundsätzliche Anspruch aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. In Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung oder einer akuten oder chronischen Erkrankung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen entsprechenden Nachteilsausgleich (NTA).

Grundlegende Hinweise zum Nachteilsausgleich enthält die Arbeitshilfe für die Sekundarstufe I, auf die hiermit verwiesen wird:

- Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

Der grundsätzliche Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II unverändert fort. Allerdings sind für die Gymnasiale Oberstufe einige abweichende Regelungen und insbesondere im Hinblick auf die Abiturprüfung rechtlich veränderte Bedingungen zu beachten. Insofern müssen die Nachteilsausgleiche aus der Sekundarstufe I hinsichtlich der Bildungsziele der Gymnasialen Oberstufe zu Beginn der Einführungsphase und ggf. im weiteren Verlauf des Bildungsgangs überprüft werden. Betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten müssen durch die Schule individuell beraten werden.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe (vgl. APO-GOST § 13 Abs. 7 Satz 3) sowie die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern auch in der Sekundarstufe II im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.¹

2. Sachlage in der Sekundarstufe II

Der Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe ist in § 13 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) sowie in der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 13 Absatz 7 wie folgt geregelt:

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die

¹ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Demnach obliegt die Entscheidung über Bewilligung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen über die gesamte Gymnasiale Oberstufe wie in der Sekundarstufe I der Schulleitung. In der Sekundarstufe I gewährte Nachteilsausgleiche müssen nicht unbedingt mit Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe neu beantragt werden, sofern sie nicht auf eine akute Einschränkung bezogen waren. Gleichwohl ist zu prüfen, ob Art und Umfang des Nachteilsausgleichs noch den Bedürfnissen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers angemessen sind und ob sie perspektivisch für die Abiturprüfungen genehmigungsfähig wären. Anlässlich der Kurswahl für die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sollte mit betroffenen Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten daher über die Gewährung von Nachteilsausgleichen beraten werden. Diese Beratung ist zu dokumentieren.

Sofern bei betroffenen Schülerinnen und Schülern der Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe mit einem Schulwechsel verbunden ist, muss beachtet werden, dass aus den Zeugnissen nicht hervorgeht, ob bzw. in welcher Art bislang ein Nachteilsausgleich gewährt wurde. In diesen Fällen ist eine erneute Beantragung seitens der Betroffenen erforderlich. Die mit der Genehmigung befasste Schulleitung fordert dazu die von der abgebenden Schule angelegte Dokumentation des in der Sekundarstufe I gewährten Nachteilsausgleichs an, sofern die Antragstellenden sie nicht bereits vorlegen konnten.

2.1 Zentrale Klausur am Ende der Einführungsphase

Gemäß § 13 Abs. 7 APO-GOST entscheidet nur in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Genehmigung von beantragten Nachteilsausgleichen. Die zentralen Klausuren in Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase sind keine Prüfungen und damit von dieser Regelung nicht betroffen. Maßgeblich ist daher auch hier die Entscheidung der Schulleitung, die im Zweifelsfall die Beratung der oberen Schulaufsicht in Anspruch nehmen kann.

2.2 Zentralabitur

Im Gegensatz zur ansonsten geltenden Regelung entscheidet für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen die obere Schulaufsicht, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Über Ausnahmen vom Prüfungsverfahren entscheidet die obere Schulaufsicht im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsicht (VV zu § 13 Abs. 7 APO-GOST). Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung der für die Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben beantragten Nachteilsausgleiche ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufe II gewährten Nachteilsausgleiche für die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler.

Für blinde und stark sehbehinderte Schülerinnen und Schüler werden ggf. modifizierte, aber anforderungsentsprechende zentrale Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt (s. 3.2). Darüber hinaus werden in den Abiturprüfungen keine weiteren modifizierten Aufgaben angeboten. Schülerinnen und Schüler sollten grundsätzlich bei der Wahl ihrer Abiturfächer beraten werden, um ihre individuellen

Leistungsmöglichkeiten optimal entfalten zu können. Darüber hinaus sollte gemeinsam mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern überlegt werden, wie eine Prüfungssituation gestaltet sein muss, um sie optimal bewältigen zu können und gleichzeitig allen fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

3. Nachteilsausgleiche

Der Nachteilsausgleich ist ein Verfahren zur Anpassung schulischer Unterrichts- und Leistungsmessungssituationen, das Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder mit dauernden oder akuten Behinderungen bzw. besonderen Auffälligkeiten eine chancengleiche Teilhabe am Bildungsgang ermöglichen soll. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die in einer Behinderung bzw. Auffälligkeit begründete Benachteiligung ausgleichen und dem Grundsatz der Bildungsgerechtigkeit möglichst vollständig entsprechen. Weder sollen damit das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen noch der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden; es geht vielmehr um eine die jeweilige Benachteiligung kompensierende – aber gleichwertige – Gestaltung der Leistungsanforderungen.

Der Nachteilsausgleich findet Anwendung sowohl im Unterricht in Bezug auf die mündlichen und schriftlichen Leistungen als auch bei Klausuren und mündlichen Prüfungen.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt.

3.1 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

- Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.
Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.
- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss gemäß § 19 Abs. 5 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Aus-

bildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) schulaufsichtlich festgestellt worden sein.

Darüber hinaus kann bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens in Einzelfällen ein Nachteilsausgleich auch in der Sekundarstufe II gewährt werden (siehe hierzu aber 3.2).

Rechenschwäche kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

3.2 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

Jeder Nachteilsausgleich ist individuell zu gestalten. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene verbietet sich daher ebenso wie eine nicht auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenstellung verschiedener Maßnahmen aus einem Katalog von Möglichkeiten zur Gewährung eines konkreten Nachteilsausgleichs. Beratung bei der Ermittlung des Bedarfs an Nachteilsausgleichen und bei Fragen zur möglichen Unterstützung betroffener Schülerinnen und Schüler leisten die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten der Bezirksregierungen.

Nachteilsausgleiche in der Gymnasialen Oberstufe beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung, z.B.:

zeitlich

- für jeden Einzelfall zu bestimmende, klar definierte Ausweitung der Arbeitszeit und/oder der Vorbereitungszeit
- Verlängerung von Pausenzeiten

technisch

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B.
 - Verwendung eines Lesegerätes, eines Audio-Abspielgerätes oder einer Lupe
 - Verwendung eines Laptops (ohne Rechtschreibkorrektur)

räumlich

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B.
 - blendungsarmer Sitzplatz
 - ablenkungsarme Umgebung in Prüfungssituationen

personell

- Assistenz, z.B. bei Arbeitsorganisation

Gemäß VV 14.23 zu § 14 APO-GOST Absatz 2 muss eine der Klausuren in den modernen Fremdsprachen in der Qualifikationsphase durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Da Sprechen (an Gesprächen teilnehmen/zusammenhängendes Sprechen) hier einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Über im

Einzelfall notwendige Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, mit Behinderungen im Rahmen von Autismus-Spektrum-Störungen, mit selten auftretenden Erscheinungsformen von schwerem Mutismus oder mit Sprachflussstörungen sollte die Schulleitung mit den Betroffenen und ggf. deren Erziehungsberechtigten frühzeitig beraten. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler werden den Schulen durch das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest geeignete, spezifisch aufbereitete Materialien bereitgestellt. Das FIBS stellt ggf. auch modifizierte, aber anforderungsentsprechende zentrale Prüfungsaufgaben zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können innerhalb der Gymnasialen Oberstufe in Ausnahmefällen modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgabenstellungen vorgelegt werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen während des Verlaufs der Gymnasialen Oberstufe so begleitet werden, dass sie mit erlernten Strategien und Methoden die Anforderungen im Abitur bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer „schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ gemäß § 13 Abs. 7 APO-GOST ist zu beachten, dass der sogenannte LRS-Erlass zwar grundsätzlich für alle Schulstufen gilt, in Bezug auf „4.1. Schriftliche Arbeiten und Übungen“ in der Sekundarstufe II jedoch keine Anwendung findet. Dem zeitweiligen Verzicht auf eine Leistungsbewertung steht in der Sekundarstufe II die folgende, bundesweit geltende KMK-Regelung gemäß § 13 Abs. 2 APO-GOST entgegen:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase.

Ein Nachteilsausgleich beschränkt sich daher in der Regel auf eine Zeitzugabe.

3.3 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 19 Abs. 6 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) über die gesamte Schullaufbahn dokumentiert und beschrieben werden.

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen ebenfalls in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu ver-

merken, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Nachteilsausgleiche sind in der Schülerakte zu vermerken. Ein Förderplan wird auch für Schülerinnen und Schüler mit einem genehmigten Nachteilsausgleich, aber ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung empfohlen. Es wird ebenfalls dokumentiert, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern beraten und besprochen wurde.

Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der APO-GOST und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument und ist Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

4. Verfahrensfragen

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder Behinderungen im Unterricht angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte einer Schule diese zu Beginn eines Schuljahres erheben und der Schulleitung zurückmelden.

Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld.

4.1 Wie wird Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe beantragt und genehmigt?

Sofern nicht ein Nachteilsausgleich aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden soll, beantragen Eltern oder Lehrkräfte Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.

Die Schulleitung legt nach Beratung mit der Stufenkonferenz und Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten Art und Umfang des Nachteilsausgleichs für die einzelnen Fächer fest. Dieser wird in der Schülerakte dokumentiert, allen Beteiligten bekannt gegeben und ist bindend. Er wird regelmäßig überprüft und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst.

In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

4.2 Wie wird Nachteilsausgleich im Abitur beantragt und genehmigt?

Die Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Abiturprüfung stellt die Schulleitung bei der oberen Schulaufsicht spätestens nach den Herbstferien des den Abiturprüfungen vorausgehenden Jahres. Sollten auf Grund akut eingetretener Behinderungen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind diese umgehend zu beantragen.

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs. Aussagekräftige Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen.

Die Anträge sind an die Dezernentinnen und Dezernenten zu richten, die in der jeweiligen Bezirksregierung für die Gymnasiale Oberstufe zuständig sind. Sie beziehen im Genehmigungsverfahren die Expertise weiterer Dezernentinnen und Dezernenten zur Entscheidungsfindung mit ein.

Zu Beginn eines Jahres werden die vorgesehenen Entscheidungen im Hinblick auf eine einheitliche Genehmigungspraxis bezirksübergreifend durch die oberste Schulaufsicht koordiniert. Dabei wird auch über alle Ausnahmen vom Verfahren beraten und gemäß VV zu § 13 Abs. 7 APO-GOST im Einvernehmen zwischen oberer und oberster Schulaufsichtsbehörde entschieden.

Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres erhalten die Schulen durch die jeweilige Bezirksregierung die Rückmeldung zu ihren Anträgen. Bei später eingegangenen Beantragungen von Nachteilsausgleichen wegen akut eingetretener Behinderungen sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg – eine Orientierungshilfe

1	Einleitung.....	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Was ist ein Nachteilsausgleich?.....	3
2.2	Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?.....	4
2.3	Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?.....	4
2.4	Verfahrensfragen – Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen	5
2.5	Wie wird ein Nachteilsausgleich dokumentiert?	6
2.6	Welche Bedeutung haben Atteste und Gutachten?	6
3	Besonderheiten für einzelne Bildungsgänge.....	7
3.1	Nachteilsausgleich im Beruflichen Gymnasium und im Rahmen des Zentralabiturs.....	7
3.2	Nachteilsausgleich in den Fachklassen des dualen Systems nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)	9
3.3	Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen in vollzeitschulischen Fachklassen	9

1 Einleitung

In § 1 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der Fassung vom 17. Juni 2014 ist das grundsätzliche Recht aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten, unabhängig davon, ob eine Behinderung, eine akute oder chronische Erkrankung oder sonstige besondere Beeinträchtigungen vorliegt. D. h. auch Schülerinnen und Schüler¹ mit Behinderungen und/oder einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

Sofern Schülerinnen und Schüler - trotz Förderung - ihre Leistungen nicht begabungsgemäß darstellen können, können sie einen angemessenen Nachteilsausgleich (NTA) erhalten (s. Kapitel 2). Die Gewährung ist für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II möglich. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“, z. B. aus einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin bzw. eines Schülers durch das Berufskolleg.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen am Berufskolleg (vgl. § 15 Erster Teil APO-BK – *Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler*) sowie auf die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern des Berufskollegs im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu gewährte Nachteilsausgleiche im Verlauf der Bildungsgänge am Berufskolleg nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz.²

Für das **Berufskolleg** gelten die nachfolgenden Regelungen:

2 Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz³, der VN-Behindertenrechtskonvention⁴ sowie der Sozialgesetzgebung⁵ ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich im Berufskolleg sind folgende im Schulgesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg getroffenen Regelungen:

- § 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind mit dem Begriff Schülerinnen und Schülern auch Studierende der Fachschule im Berufskolleg gemeint.

² Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

³ Siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

⁴ Vgl. Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

⁵ Siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

- § 15 des Ersten Teils der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Demnach obliegt der Schulleitung in allen Bildungsgängen des Berufskollegs – mit Ausnahme der Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – die Entscheidung über Gewährung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler.

2.1 Was ist ein Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich ist ein Verfahren zur Anpassung schulischer Unterrichts- und Leistungsmessungssituationen, das Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, akuten oder chronischen Erkrankungen und/oder anderweitigen besonderen Beeinträchtigungen eine chancengerechte Teilhabe am Bildungsgang ermöglichen soll. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die in einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung begründete Benachteiligung ausgleichen und dadurch dem Grundsatz der Bildungsgerechtigkeit Rechnung tragen.

Das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen darf dadurch nicht gemindert werden. Es geht vielmehr um eine die jeweilige Benachteiligung kompensierende – aber gleichwertige – Gestaltung der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung.

Der Nachteilsausgleich kann sowohl in Bezug auf die schriftlichen und sonstigen Leistungen im Unterricht als auch bei Prüfungen Anwendung finden.

Da Nachteilsausgleiche das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen sowie den Anspruch an die Qualität der Ergebnisse nicht tangieren und somit kein „Notenschutz“ besteht, werden sie auch nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich sind Verwaltungsakte, auf welche die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW Anwendung finden.

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

Die Schülerinnen oder Schüler müssen den Abschluss einer allgemeinen Schule oder einer berufsbildenden Schule anstreben, d. h. zielgleich lernen. Die Grundlage für die Bildungsgänge des Berufskollegs bildet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg.

Die Prämisse des „zielgleichen“ Lernens impliziert eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb⁶ eines normierten „zielgleichen“ Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Absenkung der Anforderungen vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes grundsätzlich aus.

In folgenden Fallkonstellationen **kommt ein Nachteilsausgleich in Betracht**:

- Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder medizinisch attestierter chronischer Erkrankung, auch im autistischen Spektrum (ASS), ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF
- Schülerinnen und Schüler mit akuter medizinisch attestierter Einschränkung (z. B. infolge eines Unfalls)
- Schülerinnen und Schüler mit einer von der Schule festgestellten besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens

Für Beeinträchtigungen, die die Leistungsanforderung als solche betreffen, kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden. Nicht ausgleichsfähig sind z. B. Beeinträchtigungen in der Konzentrationsfähigkeit aufgrund einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder des Chronischen Fatigue-Syndroms (ME/CFS). Rechenschwäche kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich ebenfalls nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

Jeder Nachteilsausgleich ist unter Wahrung der Grundsätze von Verhältnismäßigkeit, Kongruenz und Chancengerechtigkeit individuell zu gestalten und hat sich an der konkreten Einschränkung einerseits und der jeweiligen Prüfung andererseits zu orientieren. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene verbietet sich daher ebenso wie eine nicht auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenstellung verschiedener Maßnahmen aus einem Katalog von Möglichkeiten zur Gewährung eines konkreten Nachteilsausgleichs. Beratung bei der Ermittlung des Bedarfs an Nachteilsausgleichen und bei Fragen zur möglichen Unterstützung betroffener

⁶ Ebd., S. 11f: „Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgesehenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.“

Schülerinnen und Schüler leisten die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie Fachberaterinnen und Fachberater der Bezirksregierungen.

Nachteilsausgleiche am Berufskolleg als Schulen der Sekundarstufe II beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

zeitlich

- Für jeden Einzelfall zu bestimmende, klar definierte Ausweitung der Arbeitszeit und/ oder der Vorbereitungszeit
- Gewährung von Pausenzeiten

technisch

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z. B.
 - o Verwendung eines Lesegerätes, eines Audio-Abspielgerätes oder einer Lupe
 - o Verwendung eines digitalen Endgerätes (ohne Rechtschreibkorrektur und Unterstützung wie Thesaurus)

räumlich

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z. B.
 - o blendungsarmer Sitzplatz
 - o ablenkungsarme Umgebung

personell

- Assistenz, z. B. bei Arbeitsorganisation

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer „schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ ist § 8 Abs. 3 Erster Teil APO-BK zu beachten:

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Ein Nachteilsausgleich im Falle einer schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens beschränkt sich in der Regel auf eine Zeitzugabe.

2.4 Verfahrensfragen – Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen

Es ist zu beachten, dass bei betroffenen Schülerinnen und Schülern aus den Zeugnissen der Sekundarstufe I nicht hervorgeht, ob bzw. in welcher Art bislang ein Nachteilsausgleich gewährt wurde.

Grundsätzlich gilt, dass der Gewährung eines Nachteilsausgleichs ein Antrag in Textform an die Schulleitung vorausgeht. Es ist Aufgabe der Antragsstellenden, die Anspruchsvoraussetzungen darzulegen und ggf. erforderliche Nachweise zu erbringen.

Die Schulleitung legt nach Beratung mit der Zeugnis- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz und Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Eltern Art und Umfang des Nachteilsausgleichs für die einzelnen Fächer fest. Dieser Nachteilsausgleich wird in der Schülerakte dokumentiert (siehe unten), den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern in Form eines Bescheides, der auch Fristen und weitere Modalitäten sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, bekannt gegeben und den betreffenden Lehrkräften mitgeteilt. Die Entscheidung der Schulleitung ist bindend. Ein gewährter Nachteilsausgleich wird in der Regel befristet, regelmäßig im Rahmen der Zeugnis-, Jahrgangsstufen- oder Beratungskonferenzen am Ende eines jeden Kurshalbjahres überprüft und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst.

Das Berufskolleg kennzeichnet eine Vielzahl an unterschiedlichen Bildungsgängen und Prüfungen. Eine Beratung durch die Schulaufsicht ist jederzeit möglich.

2.5 Wie wird ein Nachteilsausgleich dokumentiert?

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 19 Abs. 6 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikscheule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) über die gesamte Schullaufbahn dokumentiert und beschrieben werden.

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Umfänge von Nachteilsausgleichen ebenfalls in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken.

In beiden Fällen wird ebenfalls dokumentiert, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern beraten und besprochen wurde (Beispiel für ein Dokumentationsformular hier einsehbar: <https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/ausbildungsvorbereitung-anlage-a/materialien-handreichungen/index.html>).

Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung richten sich auch bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach den Vorgaben der APO-BK sowie der Kernlehrpläne und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen und den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument. Sie ist Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

2.6 Welche Bedeutung haben Atteste und Gutachten?

Beruft sich ein Schüler oder eine Schülerin zur Begründung des beantragten Nachteilsausgleichs auf eine Behinderung, Erkrankung oder eine andere Beeinträchtigung, und ist diese der Schule noch nicht

hinreichend bekannt, kann auch ein ärztliches Attest und/oder institutionelles Gutachten Gegenstand der Überprüfung des Bedarfs an Nachteilsausgleich durch die Schule sein. Ggf. muss sich aus einem vorgelegten oder noch vorzulegenden detaillierten Attest bzw. Gutachten insbesondere Folgendes nachvollziehbar ergeben:

- Welche auf die Beeinträchtigung bezogene Diagnose wurde seitens des ausstellenden Facharztes bzw. der ausstellenden Fachärztin oder des Gutachters bzw. der Gutachterin gestellt?
- Wie (schwer) stellt sich die Behinderung oder Erkrankung im konkreten Fall dar bzw. inwieweit werden die von der Schülerin bzw. dem Schüler geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt?
- Inwieweit beeinträchtigt die Behinderung oder Erkrankung die Schülerin bzw. den Schüler bei der Umsetzung der geforderten Unterrichts- oder Prüfungsleistung bzw. welcher konkrete Nachteil wird hierdurch verursacht?

Die Entscheidung auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, d. h., die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern muss bzw. müssen unter Umständen ausreichende Belege beibringen, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich begründen können. Etwaige hieraus entstehende Kosten sind deshalb von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern zu tragen.

Auch durch Vorlage eines ärztlichen Attestes besteht **kein automatischer Anspruch** auf einen Nachteilsausgleich im Allgemeinen sowie auf einen bestimmten Nachteilsausgleich im Besonderen. Die Entscheidung darüber fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Schulleitung. Im Zweifelsfall ist auch die obere Schulaufsicht im Rahmen einer Beratung hinzuzuziehen, die für die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur zuständig ist, damit es später nicht zu einem Dissens bei den Abiturprüfungen kommt.

3 Besonderheiten für einzelne Bildungsgänge

3.1 Nachteilsausgleich im Beruflichen Gymnasium und im Rahmen des Zentralabiturs

Für das Berufliche Gymnasium sind folgende prüfungsrechtliche Vorgaben zu beachten:

Nach § 8 Abs. 4 APO-BK Anlage D gilt:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

Hinsichtlich moderner Fremdsprachen gilt die VV 9.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3 Anlage D als besondere prüfungsrechtliche Vorgabe. Demnach kann in den modernen Fremdsprachen sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

Da Sprechen hier einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Über im Einzelfall notwendige Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, mit spezifischen Störungen im Autismus-Spektrum-Störungen, Mutismus oder mit Sprachflussstörungen sollte die Schulleitung mit den Betroffenen und ggf. deren Erziehungsberechtigten frühzeitig beraten. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler können den Berufskollegs durch das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest geeignete, spezifisch aufbereitete Materialien bereitgestellt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

Gemäß § 15 Erster Teil APO-BK obliegt der oberen Schulaufsicht die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zusammenhang mit dem Zentralabitur (siehe 2.). Es ist empfehlenswert vor einer Gewährung von Nachteilsausgleichen im Verlauf des Besuchs des Beruflichen Gymnasiums frühzeitig Kontakt zur oberen Schulaufsichtsbehörde aufzunehmen, um angemessen und verantwortungsvoll mit Blick auf mögliche Nachteilsausgleiche umzugehen, die im Rahmen des Zentralabiturs gewährt werden könnten. Schülerinnen und Schüler sollten bei der Wahl ihrer Abiturprüfungsfächer eingehend beraten werden.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur des Berufskollegs gilt folgender Ablauf:

1. Die Schulleitung beantragt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 den Nachteilsausgleich bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag ist zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs. Aussagekräftige Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen.
2. Die schulfachliche Dezernentin bzw. der schulfachliche Dezernent entscheidet über den jeweils zu gewährenden Nachteilsausgleich und informiert das Berufskolleg zeitnah.
3. Zur Vorbereitung der Abiturprüfung melden die Schulen
 - a) in einem ersten Schritt im Herbst eines jeden Jahres im Rahmen der „Onlinerückmeldung über die voraussichtliche Anzahl der Prüflinge“ an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) die notwendigen Anpassungsbedarfe der zentralen Prüfungsaufgaben.
 - b) über die obere Schulaufsichtsbehörde in einem zweiten Schritt zu einem festgelegten Termin den jeweiligen konkreten genehmigten Anpassungsbedarf für Förderschwerpunkte HK und SE an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS). Sie benutzen dafür das in den „Rahmenvorgaben für

die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien“ zur Verfügung gestellte Formular.

4. Sollten auf Grund akut eingetretener Behinderungen/Erkrankungen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln. Des Weiteren bedürfen die vereinbarten Nachteilsausgleiche einer regelmäßigen Überprüfung.

3.2 Nachteilsausgleich in den Fachklassen des dualen Systems nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)

Bei der Berufsabschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung handelt es sich um Prüfungen, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegen. Ein Nachteilsausgleich kann gem. § 65 BBiG/§ 42q HwO gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss durch die Schülerin bzw. den Schüler bzw. bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig bei der zuständigen Stelle (z. B. IHK, HWK, LWK) gestellt werden.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bezogen auf den schulischen Teil der Ausbildung obliegt stets der Schulleitung, in bestimmten Fällen der oberen Schulaufsichtsbehörde und kann nur in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls getroffen werden. Auch für den schulischen Teil der Ausbildungen gem. § 66 BBiG/§ 42r HwO ist die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Einzelfall nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In allen Fällen gilt, dass die APO-BK stets auf eine zielgleiche Ausbildung ausgerichtet ist. Individualisierte Leistungsanforderungen sind nicht möglich. Ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Überkompensation und nicht zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen.

Sofern Schülerinnen und Schüler einen Nachteilsausgleich im Rahmen einer dualen Ausbildung für die Berufsabschlussprüfung von der zuständigen Stelle wünschen, kann ihnen eine Bescheinigung über den bereits durch das Berufskolleg gewährten Nachteilsausgleich erstellt werden. Die ausgestellte Bescheinigung wird in die Schülerakte aufgenommen.

3.3 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen in vollzeitschulischen Fachklassen

In Fachklassen entsprechend der Gleichstellungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz oder des sonst zuständigen Fachministeriums in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 50 Absatz 1 BBiG und nach § 40 Absatz 1 HwO werden der schulische und der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt. Die Berufsabschlussprüfung in diesen Fachklassen wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem BBiG oder der HwO zuständigen Stelle durchgeführt. Auch hier gelten in Bezug auf Nachteilsausgleiche die in Kapitel 3.3 aufgeführten Ausführungen.

Weitere Hinweise können dem von dem Bundesinstitut für Berufliche Bildung (BIBB) veröffentlichten Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis / Nachteilsausgleiche für behinderte Auszubildende <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/7407> entnommen werden.